

# **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz**

Erl. des MLU vom 7.5.2008 – 27.1-67230

## **1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck**

### **1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt unter Beachtung dieser Richtlinie und**

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 1),
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 vom 21.12.2006 (ABl. EU Nr. L 411 S. 6),
- c) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5), geändert durch Beschluss Nr. 27/2007 vom 27.4.2007 (ABl. EU Nr. L 209 S. 48),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246),
- e) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 29.1.2008, MBl. LSA S. 116), insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk zu § 44 LHO),
- f) den Erlassen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Förderperiode 2007-2013 und

g) § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz,

in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen für Vorhaben der Altlastensanierung und des Bodenschutzes im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Konzeptionen unter Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes.

1.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Das Ziel der Zuwendung besteht darin, Vorhaben im Sinne dieser Richtlinie, an deren Realisierung ein erhebliches Interesse des Landes besteht und die ohne eine Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden könnten, verwirklichen zu helfen.

## **2. Gegenstand der Förderung, Ausschlüsse**

2.1 Gefördert werden Vorhaben, die folgenden Zwecken dienen:

a) die Erkundung und nachnutzungsbezogene Sanierung von Altlasten,

b) Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel

aa) der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder

bb) der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme.

2.2 Sofern Vorhaben im vorgenannten Sinne über Förderrichtlinien im Rahmen

a) des Operationellen Programms EFRE Sachsen-Anhalt 2007-2013 (OP EFRE) – Wirtschaftsnahe Infrastruktur - insbesondere Städtebauförderung und Stadtumbau oder

b) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2007-2013 (EPLR) insbesondere Dorferneuerung und Dorfentwicklung,

gefördert werden können, ist eine solche Förderung vorrangig. Eine ergänzende Förderung über die genannten Richtlinien hinaus erfolgt nicht.

### 2.3 Nicht förderfähig sind Altlastensanierungsvorhaben auf Flächen,

- a) die auf der Grundlage von Artikel 1 § 4 Abs. 3 des Umweltrahmengesetzes vom 29.6.1990 (GBl. I S. 649), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22.3.1991 (BGBl. I S. 766, 788, 1928), freigestellt sind,
- b) für die bei der Landesanstalt für Altlastenfreistellung eine Freistellung beantragt, dort aber noch nicht abschließend beschieden wurde, oder
- c) für die eine Übertragung der Freistellung auf den Vorhabensträger beantragt wurde und hierüber noch nicht abschließend entschieden worden ist.

In den Fällen der Buchstaben b und c kommt eine Förderung nach dieser Richtlinie erst in Betracht, wenn die Freistellung oder ihre Übertragung bestandskräftig abgelehnt worden ist.

## 3. Zuwendungsempfänger, Ausschlüsse

### 3.1 Antragsberechtigt sind:

- a) alle natürlichen und juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Unternehmen und
- b) Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des Privatrechts, an denen Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts oder deren Zusammenschlüsse allein, mehrheitlich oder überhaupt beteiligt sind, zählen als antragsberechtigt im Sinne des Buchstaben a.

Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3.2 Ausgeschlossen sind Antragsteller, die zu den in Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 ausgenommenen Unternehmen oder Tätigkeitsbereichen gehören.

3.3 Zuwendungsempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (nicht eingetragene Vereine

usw.) sind ebenfalls nicht antragsberechtigt.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden für innerhalb von maximal drei Jahren abzuschließende Vorhaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung ist ein Finanzierungsplan für die gesamte Maßnahme, gegliedert nach Haushaltsjahren, gegebenenfalls unter Hinweis auf spätere, weitere Bauabschnitte des Vorhabens vorzulegen.

4.3 Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern vorher eine Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn von der Bewilligungsbehörde eingeholt wurde. Bei der Prüfung, ob einem Antrag auf Zulassung einer Ausnahme zum vorzeitigen Maßnahmebeginn stattgegeben werden kann, hat die Bewilligungsbehörde den RdErl. des MF vom 11.3.1996 (MBI. LSA S.773) zu beachten.

4.4 Vorhaben, die unter Nummer 2.1 benannt sind und die voraussichtlich nicht in drei Jahren verwirklicht werden können, bei denen aber die Bildung technisch selbständiger Abschnitte möglich ist (Gesamtvorhaben), können vom Antragsteller in Bauabschnitte aufgeteilt werden, um eine Förderung zu ermöglichen. Jeder Bauabschnitt bildet dann im Zuwendungsverfahren ein eigenes Vorhaben und erfordert somit einen eigenen Antrag. Jeder Bauabschnitt wird zuwendungsrechtlich gesondert betrachtet und abgewickelt (Zuwendungsbescheid, Mittelabforderung, Verwendungsnachweisprüfung usw.). Das Gesamtvorhaben ist bei der Antragstellung für den ersten Bauabschnitt darzustellen. Alle Bauabschnitte müssen Teil des dargestellten Gesamtvorhabens sein. Bei wesentlichen Änderungen muss das Gesamtvorhaben vom Antragsteller neu dargestellt und von der Bewilligungsbehörde auf die prinzipielle Richtlinienkonformität hin erneut überprüft werden.

4.5 Gefördert werden nur in Sachsen-Anhalt belegene Flächen oder Vorhaben, die sich auf solche Flächen beziehen. Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb soll zur

Erreichung des geförderten Umwelteffekts die ansonsten zusätzlich in Anspruch genommene Fläche innerhalb der Gemeinde liegen, in der das Vorhaben realisiert wird.

4.6 Für Vorhaben zur Erkundung und Sanierung von Altlasten (Nummer 2.1 Buchst. a) müssen Unterlagen vorliegen, die auf der Grundlage eines Variantenvergleiches zwischen mindestens drei unterschiedlichen Verfahren den Nachweis erbringen, dass das wirtschaftlichste und ökologisch zweckmäßigste Sanierungsverfahren zur Anwendung kommen wird. Ein Vergleich im Rahmen von Sanierungsuntersuchungen oder eines Sanierungskonzeptes ist ausreichend. Ausnahmen hiervon sind zu begründen. Ausnahmen sind z. B. unverhältnismäßige Ausgaben oder die technische Unmöglichkeit eines Variantenvergleichs.

4.7 Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist durch den Antragsteller darzulegen, dass die infolge der Umnutzung von Flächen zur Inanspruchnahme vermiedene Fläche größer ist, als die infolge der Realisierung des Vorhabens tatsächlich versiegelte Fläche.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuschüsse.

5.2 Die Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich von denjenigen Ausgaben auszugehen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unter Beachtung der geplanten Nachnutzung und nach Abzug der übrigen nicht zuwendungsfähigen Ausgaben unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Rabatte und Skonti sind bei den zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für den Erwerb von Beförderungsmitteln, es sei denn es handelt sich um Spezialfahrzeuge, die eigens für das Vorhaben beschafft werden müssen,

- b) Selbstkosten der Antragsteller, die diesen z.B. für den Einsatz des eigenen Personals und eigener Geräte entstehen,
- c) Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken,
- d) die erstattungsfähige Mehrwertsteuer,
- e) Finanzierungskosten, Bankgebühren, Bußgelder, Prozesskosten oder Leasingraten, soweit das Leasing die Anschaffung eigener Geräte, Maschinen usw. ersetzen soll,
- f) die Ablösung von bestehenden Verbindlichkeiten,
- g) die betrieblichen Gemeinkosten und
- h) die übrigen Kosten, die vorhabensunabhängig beim Zuwendungsempfänger anfallen (z. B. Steuern, wie Grund- oder Gewerbesteuer, Versicherungen usw.).

#### 5.4 Die Förderhöhe beträgt, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben:

- a) für die Erkundung und nutzungsbezogene Sanierung von Altlasten:  
bis zu 80 v. H. für alle Antragsteller nach Nummer 3.1,
- b) für Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen oder der Vermeidung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme:  
bis zu 80 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Buchst. b und  
bis zu 60 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Buchst. a,

Handelt es sich um ein gemeinsames Projekt mehrerer Unternehmen, d. h. jeweils ein Unternehmen realisiert einen Abschnitt eines Gesamtvorhabens, so kann die Förderung unter Beachtung der Nummern 5.6 und 5.7. kumulierend gewährt werden. In so einem Fall kann jedem der beteiligten Unternehmen eine Förderung nur im Rahmen

des Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 gewährt werden, d. h. die Gesamtsumme der Förderung darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

Für entsprechende Forschungsvorhaben beträgt die Förderhöhe bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben

a) bis zu 90 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Buchst. b und

b) bis zu 80 v. H. für Antragsteller nach Nummer 3.1 Buchst. a.

Abweichend von Nummer 5.2 muss zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Forschungsvorhaben plausibel dargelegt werden, dass es sich um angemessene Ausgaben handelt.

Die Höhe der Förderung im Einzelfall richtet sich nach der Belastbarkeit des Antragstellers oder Vorhabensträgers und den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln. Dabei darf der Vorhabensträger nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller erzielbaren Vorteile zugemutet werden kann. Die im Einzelfall ermittelte Zuwendungssumme ist auf volle 100 Euro abzurunden.

5.5 Grundsätzlich findet eine Bruttoförderung statt, es sei denn die Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist gegeben.

5.6 Die Förderung stellt eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 dar. Der maximal zulässige Beihilfewert der Subvention beträgt innerhalb von drei Steuerjahren 200.000 Euro oder 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des Straßenverkehrs tätig sind. Der genaue Beihilfewert der Förderung wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, zusammen mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und welche andere De-minimis-Beihilfen ihm in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr gewährt worden sind. Die Erklärung kann dabei in schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form abgegeben werden.

Übersteigt der Fördermittelbetrag einer Maßnahme den unter Nummer 5.6 genannten Höchstbetrag, kann der Rechtsvorteil der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 auch nicht für einen Bruchteil der Fördermittel in Anspruch genommen werden, der diesen Höchstbetrag nicht überschreitet. Der Rechtsvorteil aus der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 kann in diesem Fall für eine solche Maßnahme weder zum Zeitpunkt der Fördermittelgewährung noch zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden (Artikel 2 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung EG 1998/2006).

5.7 Für das beantragte Vorhaben ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen des Landes und des Bundes, die nicht unter Nummer 2.2 fallen, zulässig sofern die hieraus resultierende Beihilfeintensität die beihilferechtlich maximal zulässigen Subventionswerte nicht übersteigt.

Diese Förderung darf aber nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Gemeinschaft oder in einer von der Europäischen Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

### **6.1 Anwendungsvorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (gegebenenfalls die VV-Gk zu § 44 LHO) und § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

### **6.2 Antragsstellung und Bewilligung**

Anträge sind auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen Muster- und formlosen Anlagen versehen in zweifacher Ausfertigung an die Bewilligungsbehörde zu richten. Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder im Internet<sup>1</sup> abrufbar.

Bewilligungsbehörde ist das

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 401

Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale).

Die Bewilligungsbehörde bietet den Antragstellern bei Bedarf eine Antragsberatung an. Soweit erforderlich soll der Antragsteller auch auf nicht unmittelbar richtlinienbezogene Fragen aufmerksam gemacht werden (z. B. die Notwendigkeit einer öffentlichen Ausschreibung)

### 6.3 Antragsunterlagen und Antragsprüfung

Mit dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind folgende Unterlagen und Erklärungen einzureichen:

- a) Träger und Vertretungsberechtigung (Verzeichnis der Vertretungsberechtigten, Satzung, Gesellschaftsvertretung usw., Bescheinigung der Gemeinnützigkeit),
- b) Finanzierungsplan,
- c) Erläuterungsbericht einschließlich Darstellung bereits geleisteter Vorarbeiten, Planungsschritte u. ä.,
- d) Lageplan, bei Bauvorhaben mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- e) Vorentwurfs- und Entwurfszeichnungen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,

---

<sup>1</sup> [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

- f) Leistungsverzeichnis mit Kostenkalkulation, bei Bauvorhaben die Kostenermittlung nach DIN 276<sup>2</sup> Anhang B,
- g) Unterlagen bei Ausstattungsinvestitionen (Beschaffungsplan),
- h) Darstellung des geplanten zeitlichen Ablaufs (Ablaufplan des Vorhabens),
- i) Stellungnahme des Landkreises zum Vorhaben,
- j) beglaubigter Eigentumsnachweis hinsichtlich der Vorhabensfläche; steht diese nicht im Eigentum des Antragsstellers, so ist eine Erklärung des Grundbucheigentümers beizubringen, dass dieser mit dem Vorhaben einverstanden ist. Im Fall der Nummer 2.1 Buchst. b Doppelbuchst. bb ist auch ein Eigentumsnachweis für die sonst in Anspruch genommene Fläche zu erbringen,
- k) die Erklärung, vom Inhalt dieser Richtlinie Kenntnis genommen zu haben,
- l) die haushaltsrechtliche Bestätigung des finanziellen Eigenanteils (bei Kommunen vom Landkreis, beim Landkreis vom Landesverwaltungsamt, bei Personen des Privatrechts eine Bestätigung über die vorhandenen Eigenmittel (in der Regel von der Hausbank)),
- m) öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei Genehmigungserfordernis, im Übrigen aber eine flächen- oder vorhabensbezogene sonst vorhandene öffentlich-rechtliche Bescheidlage,
- n) Stellungnahme der Bergbehörde bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen oder der Bergbehörde die für das Vorhaben zuständige Behörde ist,
- o) Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Vorsteuerabzugsberechtigung,
- p) Erklärung über die geplante Nachnutzung der Vorhabensfläche,

---

<sup>2</sup> Im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt

- q) Erklärung über erhaltene De-minimis-Beihilfen der vorangegangenen zwei Steuerjahre sowie im laufenden Steuerjahr (vgl. Artikel 3 Abs. 1, Unterabs. 1, Satz 4 der Verordnung Nr. (EG) 1998/2006).

Die Bewilligungsbehörde nimmt die sachliche Prüfung der Anträge auf Vollständigkeit sowie die fachtechnische Prüfung derselben vor. Ferner prüft die Bewilligungsbehörde die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen und führt die De-minimis-Gesamtbetragsprüfung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1, Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 durch. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu erstellen und zu den Akten zu nehmen.

Die Bewilligungsbehörde erstellt im Zuge des Bewilligungsverfahrens vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine Bescheinigung über die voraussichtliche Höhe der Zuwendung und setzt den Antragsteller unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt (De-minimis-Bescheinigung, gem. Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 1, Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006).

#### 6.4 Zweckbindung

Für Vorhaben zum Flächenrecycling mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Nummer 2.1 Buchst. b beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre.

Für alle anderen Vorhaben gemäß Nummer 2.1 gilt eine fünfjährige Zweckbindungsfrist.

#### 6.5 Zuwendungsbescheid

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese sollen zur Antragstellung vorliegen. Ausnahmen sind zulässig, sofern sicher ist, dass die öffentlich-rechtliche Genehmigung binnen eines Monats nach Bewilligung vorliegt.

Die Zuwendungen werden den Zuwendungsempfängern mit dem Zuwendungsbe-

scheid schriftlich bewilligt. Mündliche Äußerungen sind unverbindlich. Der Zuwendungssatz und die voraussichtliche Gesamthöhe der Zuwendungen werden aufgrund der voraussichtlichen zuwendungsfähigen Ausgaben und des geplanten Umfangs des Vorhabens berechnet und im Finanzierungsplan festgesetzt.

Der Zuwendungsbescheid beinhaltet die Zustimmung zum Beginn des Vorhabens, sofern keine Nebenbestimmung im Zuwendungsbescheid dies verbietet oder die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns von der Bewilligungsbehörde bereits erteilt war.

Erstrecken sich Vorhaben über mehrere Jahre, hat der Zuwendungsempfänger die Jahresvorhabensprogramme mit der Antragsbehörde abzustimmen.

#### 6.6 Auszahlung der Zuwendungen

Die Zuwendungsempfänger fordern die Zuwendung mittels Formblatt zweifach (erhältlich bei der Bewilligungsbehörde oder im Internet<sup>3</sup> abrufbar) bei der Bewilligungsbehörde an. Näheres dazu wird im Bewilligungsbescheid festgelegt.

Eine Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage bereits bezahlter Rechnungen.

#### 6.7 Verwendungsnachweis

Den Verwendungsnachweis haben die Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind alle fachtechnischen Berichte und sonstige das Vorhaben betreffende Unterlagen einfach zu übergeben. Den Umfang der zu übergebenden Unterlagen und den Zeitpunkt legt die Bewilligungsbehörde im Bewilligungsbescheid fest. Bei mehrjährigen Projekten können Zwischenverwendungsnachweise gefordert werden.

Der Bewilligungsbehörde obliegen die Prüfung der Verwendung der Mittel sowie die

---

<sup>3</sup> [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

kassentechnische Abrechnung.

#### 6.8 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde, die EU-Bescheinigungsbehörde für das OP EFRE 2007-2013 sowie die EU-Prüfbehörde gemäß Artikel 59 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 oder die von diesen beauftragte Prüfstellen sind darüber hinaus berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen.

#### 7. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### 8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2015 außer Kraft.

An das  
Landesverwaltungsamt

---

Reg.-Nr.  
(von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller nicht ausfüllen)

**Antrag  
auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung von Maßnahmen zur  
Altlastensanierung und zum Bodenschutz**

Antragstellerin bzw. Antragsteller:

PLZ, Ort:

Straße, Hausnummer:

Telefon:

Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter:

Datum:

Bankverbindung:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

codierter Zahlungsgrund:

---

An das zuständige  
Landesverwaltungsamt Halle

---

Bezeichnung des Vorhabens:

Hiermit wird die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von .....€ zu den Ausgaben des umseitig geschilderten Vorhabens nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Altlastensanierung und zum Bodenschutz (RdErl. des MLU vom xx.xx.2008 MBI. LSA S. xxx) beantragt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie werden anerkannt. Es wird versichert, dass mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden wird, es sei denn, der vorzeitige Vorhabensbeginn wurde beantragt und bewilligt.

Die Richtlinie und die Vollständigkeit aller – auch der umseitigen – Angaben dieses Antrages werden ausdrücklich bestätigt.

---

Rechtsverbindliche Unterschrift (en) der Antragstellerin bzw. des Antragstellers:

Es sind beizufügen die Anlagen entsprechend Nr. 6.3. der Richtlinie MBI. LSA Nr. xx/2008

Muster für Kostenüberschlag und Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben		Euro		davon		
		Gesamt	20 0 .	20 0 .	200.	20 0 .
1.	Investitionsausgaben					
1.1	Grundstücke					
	..... qm	.....	.....	.....	.....	.....
1.2	Bauliche Investitionen	.....	.....	.....	.....	.....
1.3	Maschinen und Einrichtungen	.....	.....	.....	.....	.....
1.4	Sonstige Investitionen	.....	.....	.....	.....	.....
1.5	Gesamtinvestitionen	.....	.....	.....	.....	.....
2.	Sonstige Ausgaben	.....	.....	.....	.....	.....
	Insgesamt (Nr. 1.5. + Nr. 2)	.....	.....	.....	.....	.....
<b>Finanzierung der Gesamtausgaben</b>		<b>Euro</b>				
1.	aus Eigenmitteln (gewerbliche Wirtschaft und private Träger)	.....	.....	.....	.....	.....
2.	aus Gemeindemitteln	.....	.....	.....	.....	.....
3.	aus Kreismitteln	.....	.....	.....	.....	.....
4.	aus Bundesmitteln	.....	.....	.....	.....	.....
5.	aus Landesbankdarlehen	.....	.....	.....	.....	.....
6.	aus anderen Darlehen	.....	.....	.....	.....	.....
7.	aus Landeszuwendungen (siehe umseitig)	.....	.....	.....	.....	.....
<b>Finanzierung insgesamt</b>		.....	.....	.....	.....	.....

**Mittelanforderung**

Name, Anschrift (Zuwendungsempfänger): ....., den.....

Auskunft erteilt:  
Telefon:

Anschrift (Zuwendungsgeber)

Landesverwaltungsamt  
Postfach 20 02 56  
06003 Halle (Saale)

Betreff: (Maßnahme/Ort)

hier: Mittelanforderung gem.  Nr. 1.4 ANBest-P

Zutreffendes ankreuzen  
 Nr. 1.3 ANBest-Gk

Bezug: Zuwendungsbescheid(e) vom

Anlage(n)/Vorhaben:

Lt. o. a. Zuwendungsbescheid(e) wurde ein Zuschuss bis zur Höhe von

..... € bewilligt.

1. Anerkannte Ausgaben lt. Zuwendungsbescheid(e)  
(Kostengruppe nach DIN 276)

Bearbeitungsfeld für  
Zuwendungsgeber

1.0.0.0	Erschließung	.....	€
2.0.0.0	Bauwerk	.....	€
3.0.0.0	Gerät	.....	€
4.0.0.0	Außenanlage	.....	€
5.0.0.0	Zusätzl. Maßnahmen	.....	€
6.0.0.0	Baunebenkosten	.....	€
	Auf-/Abrundung	.....	€
	Insgesamt	.....	€

2. Finanzierungsplan lt. Zuwendungsbescheid

a)	Eigenmittel	.....	€	(	%)
b)	Bundesmitten	.....	€	(	%)
c)	Landesmitten	.....	€	(	%)
d)	.....	.....	€	(	%)
e)	.....	.....	€	(	%)
f)	.....	.....	€	(	%)
	Insgesamt	.....	€	( 100	%)

3. Bereits verausgabte Beträge lt. Bauausgabebetagebuch:  
(Kostengruppen nach DIN 276)

1.0.0.0	Erschließung	.....	€
2.0.0.0	Bauwerk	.....	€
3.0.0.0	Gerät	.....	€
4.0.0.0	Außenanlagen	.....	€
5.0.0.0	Zusätzl. Maßnahmen	.....	€
6.0.0.0	Baunebenkosten	.....	€
	Insgesamt	.....	€

4. Weitere Ausgaben sind vorzunehmen bzw. werden innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt ..... €

5. Gesamtbetrag 3. + 4. .... €

6. Deckung der Ausgaben lt. Nr. 5

a)	Eigenmittel	.....	€	(		%)
b)	Bundesmitten	.....	€	(		%)
c)	Landesmitten	.....	€	(		%)
d)	.....	.....	€	(		%)
e)	.....	.....	€	(		%)
f)	.....	.....	€	(		%)
	Insgesamt	.....	€	(	100	%)

7. Mittelanforderungsbetrag:

1.	bewilligte Zuwendung insgesamt	.....	€
2.	erhaltene Abschlagszahlungen	.....	€
3.	Mittelanforderung	.....	€

Um Überweisung des unter Nr. 7 zu 3) genannten Betrages wird gebeten auf:

Kontonummer:..... Bankleitzahl: .....

Kreditinstitut:

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)  
des Zuwendungsempfängers:

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

Fachtechnische Bestätigung der staatlichen Bauverwaltung (Bauamt):

.....  
(Ort, Datum)

Die Baumaßnahme wurde besichtigt am .....  
Die Baumaßnahme war zu diesem Zeitpunkt zu ca. .... %  
ausgeführt.

Gegen die Auszahlung der beantragten Mittel bestehen

keine Bedenken                       Bedenken (ggf. s. Anlage)

.....  
(Unterschrift, Stempel)



## Hinweise zum Baustandsbericht

Der Baustandsbericht ist unter Beachtung der Nr. 4 und 7 VV-Gk vom Zuwendungsempfänger auszufüllen.

Der Baustandsbericht ist zweifach beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt einzureichen.

Zu den Zeilen

- 1 In die erste Zeile sind die im Zuwendungsbescheid festgelegten Ausgaben, die zuwendungsfähigen Ausgaben und die bewilligten Zuwendungen für das Vorhaben einzutragen.

Wird ein Teil des Vorhabens in einem Programm finanziert (Finanzierungsabschnitt), so sind die entsprechenden Angaben für diesen Finanzierungsabschnitt in die zweite Zeile zusätzlich einzutragen.

- 2 Es sind die bis zum Berichtstag für das Vorhaben, ggf. für den laufenden Finanzierungsabschnitt angefallenen Ausgaben und die damit erdienten Zuwendungen (Soll), die bereits ausbezahlten Zuwendungen (Ist) und die sich daraus ergebende Differenz (Mehr +/Weniger -) einzutragen.

Für die Ausgaben sind volle EURO-Beträge einzusetzen.

- 3 Es sind die für den voraussichtlichen Baufortschritt nach vorsichtiger Schätzung ermittelten Ausgaben und die anteiligen Zuwendungen (Soll) einzutragen, und zwar nach den am Berichtstag vorliegenden, noch nicht festgestellten sowie den innerhalb der folgenden zwei Monate erwarteten Rechnungen (Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO, MBl. LSA 1991 S. 757).

- 4 Als „erbeten“ können die für fällige Zahlungen nach Nr. 1.2 ANBest-Gk erforderlichen Zuwendungsbeträge eingesetzt werden.

- 5 Der erwartete Baufortschritt ist für das auf die in Zeile 3 berücksichtigten zwei Monate folgende Vierteljahr, höchstens bis zum Ende des Jahres, anzugeben.

Zu Spalte 3  
Zeilen 2, 3 und 5                      Einzutragen sind die zuwendungsfähigen Investitionskosten und die Architekten- und Ingenieurleistungen nach Vertragslage.

Der Baustandsbericht ist vom Zuwendungsempfänger rechtsverbindlich zu unterschreiben. Der Zuwendungsempfänger kann die Bauoberleitung mit dem Aufstellen des Baustandsberichtes beauftragen.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist von einer solchen Ermächtigung der Bauoberleitung schriftlich zu unterrichten.

---